Einbeziehungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB "Leiheim Nordwest"



Markt Bissingen



TEIL

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Planstand: 29.08.2022



Andreas Görgens

Dipl.-Ing. (TU) Freier Landschaftsarchitekt BYAK Scoranweg 3 89415 Lauingen

Fon: 09072 | 92 21 35 Fax: 09072 | 92 21 37 la.goergens@t-online.de

Inhalt

1	EIN	FÜHRUNG	3
	1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG MIT KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES / DER PLANUNGSFLÄCH	1E 3
	1.2	Datengrundlagen	e
	1.3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN_	ϵ
	1.4	Methodisches Vorgehen	7
2	WIF	KUNG DES VORHABENS	8
	2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	8
	2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	g
	2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
3		NAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN LOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	10
	3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
	3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	
4	BES	TAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN	11
	4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	11
	4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	11
	4.1.2		12
	4.1.3		12
	4.1.4		12
	4.1.5	Reptilien	13
	4.1.6	Lurche	14
	4.1.7	Fische	14
	4.1.8	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	15
	4.1.9	Mollusken	15
	4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	
	4.3	Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus	17
5	GUT	ACHTERLICHES FAZIT	18
6	LITI	ERATURVERZEICHNIS	19
	6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN_	19
	6.2	Literatur	19
	ANH		25

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

mit Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche

Mit dem Instrument einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (in diesem Tatbestand mittels Einbeziehungssatzung) bezieht man einzelne unbebaute Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ein und generiert hier erstmalig Baurecht.

Durch die entworfene Einbeziehungssatzung werden die Grundstücke Fl.Nrn. 54 (Teilfläche) und 55 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Leiheim, am nordwestlichen Rand des Bissinger Ortsteils Leiheim in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen, infolgedessen das Baurecht für den Neubau von (Wohn)häusern legitimiert.

Zur Entwicklung der Einbeziehungssatzung "Leiheim Nordwest" ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Das Gebiet liegt am nordwestlichen Rand des Bissinger Ortsteils Leiheim und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt (Agrarfläche). Konträr zu den Angaben des aktuellen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Markt Bissingen werden die Planungsfläche, als auch nebenseitige ortsumlaufende Einsäumung, nicht als "Grünflächen mit besonderer Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild und für den Verbund der Biotope", sondern aktuell als Maiskulturen bewirtschaftet.

Das Gelände steigt nach Norden ca. 180 m um etwa 11 m (ca. 6 %) bis zu einer leichten Kuppe an. Auch nach Süden steigt das Gelände wieder. Von Ost nach West ist eine gleichmäßige Steigung von rund 4 % vorhanden. Der Planbereich wird durch die angrenzenden freistehenden Gebäude - (ehemalige) landwirtschaftliche Anwesen mit Wohnhäuser und Feuerwehrhaus - baulich geformt. Die nördliche und westliche Kante des Plangebietes nimmt die vorhandene Bebauung im Süden und Osten auf. Im Westen und Norden schließen landwirtschaftliche Flächen an. Im Planbereich liegt ein landwirtschaftlich genutzter Weg, der im Zuge der Bebauung nach Süden verschwenkt werden muss.

In Einschätzung zu den formulierten Satzungsinhalten und laut allgemeiner festgesetzter Planungsdimension sowie nach realem Biotopraum ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum für die Artenschutzprüfung auf den Geltungsbereich zu beschränken ist, angrenzende Bereiche des Vorhabens subaltern erwogen werden müssen, sodass insgesamt keine erweiterte Arealfläche zu betrachten ist.



Topographische Karte und Luftbild mit Grundstücksgrenzen (ohne Maßstab), Quelle: Bayernatlas.de



Ausschnitt Karte FNP und Fotoaufnahme 07/2022 von Nordwest (ohne Maßstab), Quelle: Gemeinde Bissingen, LA Görgens

Der Geltungsbereich ist lapidar durch monostrukturelle intensive Ackerbauzone mit überprägt. Differenzierte Vegetationen, z.B. ein Verbund mit Gehölzstrukturen, oder anderweitige Biotoptypen, die Lebensraum für heimische Tierarten bieten, sind nicht gegeben.

Durch die Schaffung von Baukörpern werden Flächenanteile in Anspruch genommen und versiegelt. Im Planungsgebiet wurden Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten geprüft. Das Hauptaugenmerk lag bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung auf der Avifauna und auf Säugetiere, i. V. n. heimische Fledermausarten.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange von streng geschützten Arten wurde das vorliegende Gutachten angefertigt. An Außenterminen (24.06.2022 und 06.07.2020) wurden faunistische Sichtungen {in Beschau lokal ohne Befund} durchgeführt sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt. Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 35m Breite gelegt. Dem Bestreben nach soll(t)en alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst werden.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Arten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

Situation vor Planumsetzung

Der Geltungsbereich gliedert sich in eine offene Agrarzone (Ackerkultur) und einen unbefestigtem landwirtschaftlichen Anwandweg an der Ortsrandlage im Übergang in die offene Feldflur.



Abbildung Luftbild Plangebiet (rot umrandet), Quelle: Bayernatlas.de 07/2022







Fotoaufnahmen 07/2022 von Nord und Nordwest, Quelle: LA Görgens

Der Planraum liegt im Einzugsgebiet des oberen Kesseltales. Im Geltungsraum sind keine Biotope kartiert. Das FFH-Gebiet ID 7229-371 "Kesseltal mit Kessel, Hahnenbach und Köhrlesbach" mit dem Anteilsraum Köhrlesbach (- Durchfluss des Baches durch die Ansiedlung-) als auch der Biotopbereich ID 7229-1080-002 "Hochstaudenflure am Köhrlesbach südwestlich von Leiheim", stehen zum Vorhabenbereich in distanzierter Lage.



Abbildung Schutzgebietskulisse, Quelle: FIN-WEB LfU 07/2022

1.2 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Begehungen am 24.06.2022 und 06.07.2020 mit Erkundung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna sowie vorhandener Strukturen, um das Artenpotential abzuschätzen.
- Lageplan mit prinzipieller Darstellung geplante Einbeziehungssatzung und Maßnahmen
- Onlineabfrage Arteninformation Vorkommen von Säugetieren und Vögeln für TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (www.bfn.de)
- FIS-Natur Online mit Biotopkartierung und Schutzgebieten.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§ 45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher
 Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

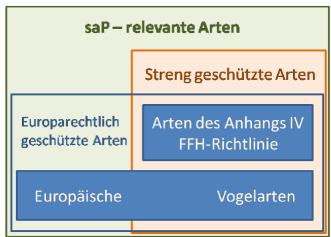
- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

1.4 Methodisches Vorgehen

Es wird überprüft, inwiefern durch Bauvorhaben im Zuge der Einbeziehungssatzung (Bau- und Betriebsphase oder durch die bauliche Anlage selbst) Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Ist dies zu erwarten, wird geprüft, ob durch artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung (V-Maßnahmen) sowie zur Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) das Eintreten von Zugriffsverboten verhindert werden kann. Wenn die Umsetzung artspezifischer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht möglich ist oder trotz Vermeidungsmaßnahmen eine Verschlechterung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann, wird im nächsten Schritt überprüft, ob die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeprüfung werden auch notwendige artspezifische Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen) dargestellt. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine "unzumutbare Belastung" vorliegt.

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.



Prüfspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch "das Projekt" auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenwirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung
Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützten Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

- V Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- **H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- **S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen (ggf. auch außerhalb der Planfläche) zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (in Einmaligkeit z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision / das Überrollen mit Baufahrzeugen. Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meidereaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge. Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. möglich Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, topographische Abwandlungen, Änderung des Kleinklimas).

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung durch Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung / Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

Fazit:

Während der Baufeldfreimachung, der Erschließung des Gebietes und während der Bauphase ist es nicht auszuschließen, dass Einzelindividuen durch Kollision mit Baufahrzeugen zu Tode kommen. Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Routen für Baufahrzeuge werden innerhalb der Planfläche angelegt.

Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes muss generell nicht mit erheblichen Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen gerechnet werden.

Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es kurzfristig zu Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm). Die baubedingten Emissionen sind als gering einzustufen.

Aufgrund der temporären Begrenzung aktiver Durchführungen, z. B. der Baufeldfreimachung werden die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben (i.d.R. Versiegelung, Umformung). Reduzierung des Retentionsvermögens und der Grundwasserneubildung durch Versiegelung.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin kann es durch Fragmentierungsereignisse von Artpopulationen zu Isolationen und der Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art kommen.

(III) Visuelle Wahrnehmbarkeit, stoffliche Emissionen, Schallemissionen (H,S)

Siehe Ausführungen 2.1.

Fazit:

Durch das Bauvorhaben wird in eine Geltungsfläche von ca. 0,24 ha und von etwa 0,17 ha überbaubare Grundstücksfläche eingegriffen. Die derzeitige Nutzung als Agrarfläche für Feldfruchtanbau hat für geschützte Tierarten untüchtige bzw. negative Lebensraumgehalte als Brut-, Balz-, Fortpflanzungs- und Wohnstätten und als Nahrungsgebiet.

Das Plangebiet ist aufgrund der Ortsrandlage und der Agrarnutzung stückweise bis belangreich anthropogen geprägt.

Das Plangebiet erfährt eine Umnutzung zum Siedlungscharakter. Die Störungsintensität im Planungsgebiet wird sich gering unterschwellig erhöhen (Verkehr, Freiflächennutzung). Die Störungen werden vorwiegend als Lärm und Lichtemissionen auftreten, sind jedoch aufgrund der Größe des Plangebietes als unerheblich einzustufen.

Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden als marginal eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung im Randbereich der dörflichen Lage sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

Teilweiser Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize. System- oder Objektbeleuchtungen können im Wirkraum einen vermehrten Anflug von nachtaktiven Fluginsekten zur Folge haben bzw. Irritationen bei lichtempfindlichen Tieren auslösen.

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

Teilweise Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.

(III) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V)

(Erhöhte) Tötungsgefährdung durch Kollision wildlebender Tiere mit:

- Baukörpern (Fensterschlag Vögel).
- Fahrzeugen.
- Baukörperfallen (Schachtanlagen Gebäude).

Fazit:

Das Plangebiet ist derzeit durch die angrenzende Bebauung mit dörflichem Gefüge bereits anthropogen mit geprägt.

Nach der Bebauung erfährt das durch Siedlung und Landwirtschaft geprägte Gebiet eine weitere technische Überprägung. Durch die geplante Einbeziehungssatzung werden weitere Baukörperstellungen ermöglicht.

Die optischen Störungen übersteigen aufgrund der erlaubten Nutzung nicht das übliche Maß von Siedlungsflächen.

Seitens geplanter Bebauung sollten angrenzende ökologische Strukturen ohne Relevanz verbleiben.

Von der Versiegelung(en) ist eine unbeträchtliche Fragmentierungswirkung zu erwarten.

Durch die zu erwartende gärtnerische Nutzung der Freiflächen und die Erhöhung der Strukturvielfalt über Begrünungsabsichten kann langfristig ein Progress an Biotopfunktion erzielt werden.

Von nachteiligen betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes bzw. den geplanten Absichten nicht auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung: Freimachung erfolgt außerhalb der Brutund Nistzeiten von Vögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar.
- V2 Vermeidung einer Anlockwirkung: Zur Protektion (insbesondere für Nachtfalter, f.f. Fledermäuse) ist auf eine nächtliche Baustellenbeleuchtung zu verzichten. Auch bei laufendem Baubetrieb sind in Außenräumen Beleuchtungskörper zu verwenden, die nur eine geringe Anlockwirkung für Insekten und damit auch für beutesuchende Fledermäuse ausüben.
- V3 Gebot: Bei Zäunen und Abgrenzungen ist eine offene Bodenabstandhöhe von ca. + 10 cm (Durchschlupfraum) einzuhalten. Linear durchlaufende Bodensperren und Bodenbarrieren sind nicht erlaubt.
- 3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen: continuous ecological functionality measures)

Die Baufeldfeldbegrenzung verhindert die Tötung von brütenden Individuen (i. V. n. Feldvögel), so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.

4 Bestand und Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Artengruppen und Artenverzeichnissen nach Taxonomie- und Plausibilitätsprüfung à Onlineabfrage Arteninformation Vorkommen Arten für TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de) beschrieben und bewertet.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

Die Relevanzprüfung ergab, dass innerhalb der Region der Planungsfläche der Europäische Frauenschuh sowie die Dicke Trespe vorkommen (www.lfu.bayern.de).

Der Europäische Frauenschuh besiedelt lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen und Säume auf kalkhaltigen, teils oberflächlich durch Nadelstreu versauerten Lehm-, Ton- und Rohböden.

Die Dicke Trespe ist eine Segetalpflanze der Ackerwildkräuter-Soziologie(n), die bevorzugt mit Winterweizen- und Dinkelanbau in Verbindung stehen. Anhaltende Düngergaben und Unkrautbekämpfungen der konventionellen Landbewirtschaftung am Standort schließen potentielle Biotophabitate aus.

Fazit

Das Plangebiet bzw. die Bewirtschaftungshandlungen entsprechen nicht den Habitatansprüchen. Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.3 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

Die Relevanzprüfung verzeichnet innerhalb der Region der Planungsfläche das Vorkommen des Bibers und der Wildkatze.

Der Lebensraum des Bibers ist an Gewässer gebunden. Die Ökologie der Wildkatze ist an weiträumige Waldlandschaften gekoppelt. Eine Betroffenheit für beide Arten wird daher ausgeschlossen.

Fazit

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.4 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

22 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Bayern gelistet (www.lfu.bayern.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Die Relevanzprüfung ergab, dass 13 Arten potentiell im Gebiet der Planung vorkommen. Für 6 der Arten besteht nach Einschätzung des Gutachters die Annahme des Auffindens am Standort (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

Das Planungsgebiet besitzt in Sicht auf Nachbarräume mit den älteren Gebäuden und dem Baumbestand in Gartenanlagen vereinzelt Quartiermöglichkeiten für baum- und gebäudebewohnende Fledermausarten. Für einige Arten können die Wiesenflächen und Ackerflächen ein Jagdrevier darstellen.

Die Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** liegen in Waldgebieten hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen. Als sekundäre Quartierstandorte können Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappende Bretter an Scheunenwänden dienen. Die älteren Gebäude des Dorfes können als Sekundärhabitat dienen.

Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus liegen in Wäldern unterschiedlicher Art.

Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren, wie z. B. in Dachstühlen von Kirchen, wo große Koloniegrößen erreicht werden. Die Jagd erfolgt bevorzugt in unterwuchsschwachen Buchen- bzw. Buchenmischwäldern mit dichtem Kronendach, aber auch in Parks und größeren Gärten mit Bäumen.

Die Gartenländer können als Jagdhabitat dienen.

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt. In Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Sie nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd.

Das Plangebiet kann als Jagdhabitat dienen, die näheren vorhandenen Gebäude können ein Quartier darstellen.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische "Siedlungsfledermaus", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei häufig an Einfamilienhäusern wählen. Die Zwergfledermaus verbringt auch den Winter in spaltenförmigen Gebäudeverstecken.

Das Jagdrevier erstreckt sich über alle Bereiche des Siedlungsbereichs (Straßenlampenorte, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in leichtem und gewandtem Flug.

Die benachbarten Gebäude am Planungsgebiet bieten Quartiermöglichkeiten für die Zwergfledermaus. Das Plangebiet kann als Jagdhabitat fungieren.

Auch die Braunen und Grauen Langohren nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen sowie in raumgreifenden Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt. Braune Langohren jagen vorzugsweise über Weideland und in reich strukturierten Wäldern und an Waldrändern. Das Graue Langohr jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum. Als Jagdgebiete werden freies Grünland, Brachen und gehölzreiche Siedlungsbereiche, Streuobstwiesen und Gärten am Ortsrand bevorzugt.

Das Plangebiet kann als Jagdhabitat für die Langohren dienen.

Fazit

Mögliche Fledermausquartiere befinden an benachbarten Baukörpern am Planungsgebiet. Auch in unausgebauten Dachstühlen und Fassadenverkleidungen im Umfeld des Plangebietes sind Quartiervorkommen möglich. Potenziell können daher im Planungsgebiet Fledermausarten vorkommen, die zum einen dem Spaltenquartiertyp angehören und zugleich eine synanthrope Lebensweise haben. Aufgrund der strukturellen Ausstattung kann das Planungsgebiet potentielles Jagdrevier von Fledermausarten sein.

Durch die Erschließung und Versiegelung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung. Übergreifend an das Planungsgebiet befinden sich ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen, die den Schluss zulassen, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.

Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V2 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.5 Reptilien

In Bayern sind 6 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Die Relevanzprüfung ergab, dass Verbreitungsgebiete der Zauneidechse und der Schlingnatter im TK-Blatt 7229 Bissingen liegen (www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

Arteninformationen f
 ür den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

Die Zauneidechse benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Sie besiedelt Wegränder, Waldränder, Heide- und Brachflächen mit offenen Stellen. Sie braucht sowohl wärmebegünstigte Strukturen (Steine, Totholz) als auch Schutz vor zu hohen Temperaturen bzw. Frost (Hecken). Als Schlaf- und Winterquartier werden gerne leere Mäuse- oder Kaninchenlöcher bewohnt. Zur Eiablage gräbt das Weibchen zwischen Mai und Anfang August Höhlen in lockere Erde oder Sand. Dort legt sie 4-15 Eier ab. Die Schlüpflinge sind von August bis Oktober zu beobachten.

Schlingnattern besiedeln wärmebegünstigte, strukturreiche Lebensräume. Entscheidend ist ein kleinräumiges Mosaik von stark bewachsenen und offenen Stellen sowie Gehölzen mit Totholz, Steinhaufen und Altgrasbeständen. Außerdem muss ein Angebot an Versteck- und Sonnplätzen sowie an Winterquartieren vorhanden sein. Bevorzugt werden Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte steinige Waldränder. Die Tiere besiedeln auch anthropogene Strukturen, z.B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche oder Trockenmauern.

Das eigentliche Plangebiet nach Geltungsbereich stellt für Reptilien aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen kein geeignetes Habitat dar.

Fazit

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.6 Lurche

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

In Bayern sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Prüfung ergab, dass Verbreitungsgebiete der Gelbbauchunke, der Kreuzkröte, des Laubfrosches und des nördlichen Kammmolches im TK-Blatt 7229 Bissingen liegen (www.lfu.bayern.de /natur/sap /arteninformationen).

Die Relevanzprüfung ergab, dass keine der gelisteten Arten (nach ihren Verbreitungsgebieten) in der Situation der Planungsfläche liegen (www.lfu.bayern.de).

Die Lebensräume der **Gelbbauchunke** und des **nördlichen Kammmolches** gehören zu den Amphibien mit einer engen Gewässerbindung.

Je nach saisonaler Aktivität beanspruchen Laubfrösche und Kreuzkröten sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume. Die Kreuzkröte ist zudem eine Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden.

Fazit

Das Plangebiet entspricht nicht den Verbreitungshabitaten der gelisteten Arten, deshalb wird durch die Planung kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.7 Fische

Das Verbreitungsgebiet keiner Fischart des Anhang IV der FFH-Richtlinie befindet sich in der Region im TK-Blatt 7229 Bissingen.

Fazit

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.8 Schmetterlinge, Käfer, Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

Die Relevanzprüfung ergab, dass in der Region der Planungsfläche als Falter das Wald-Wiesenvögelchen und der Thymian-Ameisenbläuling verbreitet sind (www.lfu.bayern.de). Andere zu betrachtende Insektenarten befinden sich in der Region nicht.

Die Haupt-Lebensräume des Wald-Wiesenvögelchens sind Moorwiesen, feuchte Waldwiesen, und Wiesen an Flussauen. Die Falter fliegen in einer Generation, überwiegend im Mai und Juni. Sie wurden nur äußerst selten saugend an Blüten beobachtet und ruhen gerne mit zusammengeklappten Flügeln auf den Blättern von niedrigen Büschen. Die Raupen schlüpfen im Juli aus den Eiern, überwintern und verpuppen sich im Mai des folgenden Jahres. Ihre Nahrungspflanzen sind Reitgräser (Calamagrotis) sowie Schwingel- (Festuca), Schmielen- (Deschampsia) und Seggenarten (Carex). Im Geltungsraum fehlen feuchte Wiesenflächen. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Der Thymian-Ameisenbläuling besiedelt trockenwarme, kurzgrasige Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und Störstellen. Dazu zählen Magerrasen, Kalk- und Sandtrockenrasen, Halbtrockenrasen, Silbergrasfluren sowie Heiden. In Deutschland ist die Art vor allem im Süden, etwa auf der Schwäbischen Alb beheimatet. Die Raupen ernähren sich von folgenden Raupenfutterpflanzen: Thymianen (Thymus), insbesondere von Sand-Thymian (Thymus serpyllum) und Breitblättrigem Thymian (Thymus pulegioides), sowie Oregano (Origanum vulgare). Wie zuvor wird eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Habitatansprüche ausgeschlossen.

Fazit

Ein potentiell mögliches Vorkommen des Wald-Wiesenvögelchens und des Thymian-Ameisenbläulings wird aufgrund der Habitatansprüche (Wirtspflanzen, Wirtsameisen, Mikroklima) ausgeschlossen. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

Arteninformationen f
 ür den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

In Bayern sind 3 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (www.lfu.bayern.de).

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete gelisteter Molluskenart(en) der Region außerhalb der Planungsfläche liegen (www.lfu.bayern.de).

Fazit

Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bestand

Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die aufgrund der Habitatstruktur potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

Potenziell können rund um das Planungsgebiet Gebäudebrüter sowie gebüsch- und baumbrütende Vogelarten vorkommen, die eine synanthrope Lebensweise aufweisen.

Im Gebiet sind i. d. R. nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten auszumachen:

Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Kohlmeise, Rotkehlchen, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie herangezogen:

Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 7229 Bissingen (www.lfu.bayern.de)

Siehe Anhang: Tabellenverzeichnis (zur Relevanzprüfung und Bestandserhebung).

Die Relevanzprüfung ergab, dass in der Region hinsichtlich der Planungsfläche Arten bezüglich Betroffenheit dem Ermessen des Gutachters nach berührt werden können:

- Habicht
- Sperber
- Mäusebussard
- Stieglitz
- Goldammer
- Turmfalke
- Rauchschwalbe
- Schwarzmilan
- Rotmilan
- Haussperling
- Feldsperling
- Gartenrotschwanz
- Feldlerche

Alle erwogenen Vogelarten sind in der Nähe von menschlichen Siedlungen bzw. in den Siedlungen zu finden. Es kann von einer Gewöhnung dieser Vogelarten an den Menschen und den damit einhergehenden Störungen in Form von Lärm, direkte Konfrontation, Licht etc. ausgegangen werden.

Durch die bauliche(n) Verdichtungsmaßnahme(n) resultieren nach Annahme keine negativen Auswirkungen für die heimischen Brutvogelarten sofern darauf geachtet wird, dass im Zuge der Baumaßnahmen (s. Baufeldfreimachung) keine belegten Nester zerstört werden, wenngleich die Standorteigenschaften dieses ausschließen sollten.

Fazit

Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V1 kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (i. V. n. Fledermäuse) und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Gefäßpflanzen

Keine Betroffenheit.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Fledermäuse:

Eine Mitleidenschaft von anzutreffenden Arten ist unwahrscheinlich.

Eine Verschlechterung der Bedingungen für die lokale Population wird n. E. nicht eintreten.

Reptilien:

Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Fische:

Keine Betroffenheit.

Schmetterlinge, Käfer, Libellen:

Eine Betroffenheit ist ausgeschlossen.

Mollusken:

Keine Betroffenheit.

Vögel:

Eine Degradierung von anzutreffenden Arten ist implausibel.

Eine Verschlechterung der Bedingungen für lokale Populationen wird n. E. nicht eintreten.

Fazit:

Für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie kann unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer lässlichen Betroffenheit gemeinschaftlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

Büro:	•	DiplIng. (TU) Firsier Landschaftsarchitekt Scorameng 3 D-89451 Laurigen Telefon 99972 / 922135 Telefax 99972 / 922135 E-mail LA Coergens@t-online.de	
	Stempel	Unterschrift Verfasser	
Bearbeitung:	DiplIng. (TU) Andreas (Görgens – Freier Landschaftsarchitekt	
Ort, Datum:	Lauin	gen, 29. August 2022.	

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN. FASSUNG VOM 16. FEBRUAR 2005 (BGBL. I NR. 11 VOM 24.02.2005 S. 258; BER. 18.03.2005 S. 896) GL.-NR.: 791-8-1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE VOM 29. JULI 2009 IN KRAFT

GETRETEN AM 01.03.2010 (BGBL. 2009 I TEIL I NR. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABL. NR. L 206 VOM 22.07.1992, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 97/62/EG VOM 08.11.1997 (ABL. NR. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ- RICHTLINIE); ABL. NR. L 103 VOM 25.04.1979, ZULETZT GEÄNDERT DURCH DIE RICHTLINIE DES RATES 91/244/EG VOM 08.05.1991 (ABL. NR. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 ZUR ÄNDERUNG DER RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES ÜBER DIE ER- HALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN. - AMTSBLATT NR. L 223/9 VOM 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 ZUR ANPASSUNG DER RICHTLINIE 92/43/EWG ZUR ERHALTUNG DER NATÜR- LICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN AN DEN TECHNISCHEN UND WISSENSCHAFTLICHEN FORT- SCHRITT. - AMTSBLATT NR. L 305/42 VOM 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): DIE BRUTVÖGEL MITTELEUROPAS: BESTAND UND GEFÄHRDUNG. - AULA-VERLAG, WIESBADEN, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005A): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. BD. 1 NONPASSERIFORMES - NICHTSPERLINGSVÖGEL. – AULA-VERLAG WIESBADEN, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005B): DAS KOMPENDIUM DER VÖGEL MITTELEUROPAS. BD. 2 PASSERIFORMES - SPER-LINGSVÖGEL. – AULA-VERLAG WIESBADEN, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): BRUTVÖGEL IN BAYERN. VERBREITUNG 1996 BIS 1999. HERAUSGE- BER: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. UND LANDESBUND FÜR VOGEL- SCHUTZ IN BAYERN E.V. VERLAG EUGEN ULMER. 560 S. STUTTGART

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): METHODEN DER FELDORNITHOLOGIE. - NEUMANN VERLAG, RADEBEUL BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS. BAND 1. VERLAG EUGEN ULMER GMBH & CO. 687 S. BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): DIE SÄUGETIERE BADEN-WÜRTTEMBERGS. BAND 2. VERLAG EUGEN ULMER GMBH & CO. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (BEARB.)(2005): METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE. – NATURSCHUTZ UND BIO- LOGISCHE VIELFALT 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): IM PORTRAIT – DIE ARTEN DER EU- VOGELSCHUTZRICHTLINIE. JVA MANNHEIM, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): KARTIERANLEITUNG OFFENLAND- BIOTOPKARTIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG. KRAFT DRUCK GMBH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES

VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. GREISERDRUCK, RASTATT. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): DIE AMPHIBIEN UND REPTILIEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. VERLAG EUGEN ULMER GMBH & CO. 807S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): HINWEISE ZUR AUFSTELLUNG DER NATURSCHUTZ-FACHLICHEN ANGABEN ZUR SPEZIELLEN ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG (SAP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): DAS EURO- PÄISCHE SCHUTZGEBIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 1: PFLANZEN UND WIRBELLOSE. SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 69 BAND 1, BONN BAD- GODESBERG: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): DAS EUROPÄISCHE SCHUTZGE- BIETSSYSTEM NATURA 2000. ÖKOLOGIE UND VERBREITUNG VON ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN DEUTSCHLAND. BAND 2: WIRBELTIERE. SCHRIFTENREIHE FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE UND NATURSCHUTZ, HEFT 69 BAND 2, BONN BAD-GODESBERG: 693 S.

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012); ATLAS DER BRUTVÖGEL IN BAYERN. (ERFASSUN- GEN IM RAHMEN VON ADEBAR)

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (HRSG., 2005): METHODENSTAN-DARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS.-RADOLFZELL, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS 4. FASSUNG,

30. NOVEMBER 2007. - BER. VOGELSCHUTZ 44: 23-81

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK 2015: ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCH-LANDS. 5. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2015. BER. VOGELSCHUTZ 52: 19-67

ANHANG

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2019) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. "Allerweltsvogelarten" kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellen):

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere / Pflanzen werden gem. LfU (aktuell) für Vorkommen in TK-Blatt 7229 Bissingen : ¹

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)



Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)



Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)

Brut- und Zugstatus	Beschreibung
В	Brutvorkommen
R	Rastvorkommen

Legende Lebensraum

Lebensraum	Beschreibung
1	Hauptvorkommen
2	Vorkommen
3	potentielles Vorkommen
4	Jagdhabitat

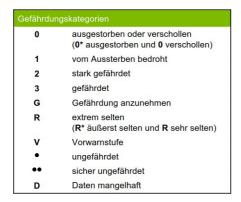
Einschätzung des Vorhandensein von Arten auf das Planungsareal bezogen im Sinne von Habitatraum und Nutungszone durch den Gutachter:

Markierungsvermerk des Gutachters:

- → Vorkommen erfasst bzw. bemerkt; aber taxiert zu:
 - Temporär das Planungsgebiet aufsuchend, jedoch keine Ansiedlungs- und Reproduktionsstätte in Betroffenheit gestellt.

¹ LfU 2019: Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen.

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:



RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
v	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des Bundesamts für Naturschutz und des Bay. Landesamts für Umwelt veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Gefäßpflanzen:

VLENWPOArtArtRLBRLDsg0IDicke TrespeBromus grossus11x0IEuropäischer FrauenschuhCypripedium calceolus33x

² LfU 2003: Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1)2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

Säugetiere

Wissenschaftlicher Name 🔻 🔺	Deutscher Name 🔻 🔺	RLB	RLD	EZK	EZA
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g
Castor fiber	Biber		V	g	g
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	G	u	?
Felis silvestris	Wildkatze	2	3	u	
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g
Myotis myotis	Großes Mausohr		V	g	g
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus		V	g	g
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g
Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g	g
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u	
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	?	?

Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name 🔻 🛆	RLB	RLD	EZK	EZA
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	u
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	u

Lurche

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name 🔻 🔺	RLB	RLD	EZK	EZA
Bombina variegata	Gelbbauchunke	2	2	s	u
Epidalea calamita	Kreuzkröte	2	V	u	
Hyla arborea	Europäischer Laubfrosch	2	3	u	u
Triturus cristatus	Nördlicher Kammmolch	2	V	u	s

Schmetterlinge

Wissenschaftlicher Name 🔻 🔺	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK	EZA
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	2	2	s	
Phengaris arion	Thymian-Ameisenbläuling	2	3	s	g

Weichtiere

Wissenschaftlicher Name 🔻 🔺	Deutscher Name 🔻 🔺	RLB	RLD	EZK	EZA
Unio crassus agg.	Gemeine Flussmuschel	1	1	s	ij.

B Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZ	K	EZ	Α.
		77.000		В	R	В	R
Accipiter gentilis	Habicht	V		u		g	
Accipiter nisus	Sperber			g		g	
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger			g			
Alcedo atthis	Eisvogel	3		g			
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	s		u	
Bubo bubo	Uhu			g		g	
Buteo buteo	Mäusebussard			g	g	g	g
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		u		u	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	3		g	g	s	g
Ciconia nigra	Schwarzstorch			g	g		
Cinclus cinclus	Wasseramsel			g		g	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	g	g		
Coloeus monedula	Dohle	V		g	g	s	g
Columba oenas	Hohltaube			g		g	
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	g		g	
Cygnus olor	Höckerschwan			g	g	g	g
Dendrocoptes medius	Mittelspecht			g	П		
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	g		g	
Dryocopus martius	Schwarzspecht			g		g	
Emberiza calandra	Grauammer	1	V	s	u		
Emberiza citrinella	Goldammer		V	g	g	g	g
Falco subbuteo	Baumfalke		3	g		g	
Falco tinnunculus	Turmfalke			g	g	g	g
Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	u		g	
Galerida cristata	Haubenlerche	1	1	s			
Gallinago gallinago	Bekassine	1	1	s	g	s	g
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	u	g	u	g
Lanius collurio	Neuntöter	V		g		?	

Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	s	u		
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u
Locustella naevia	Feldschwirl	V	3	g		u	
Milvus migrans	Schwarzmilan			g	g		
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	g	g	g	g
Oriolus oriolus	Pirol	V	V	g			
Passer domesticus	Haussperling	V	V	u		u	
Passer montanus	Feldsperling	V	V	u	g	g	ç
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	g	g	g	ç
Phalacrocorax carbo	Kormoran			g	g		ç
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	u		u	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	2		s		s	Γ
Picus canus	Grauspecht	3	2	u		g	
Picus viridis	Grünspecht			g		g	ı
Streptopelia turtur	Turteltaube	2	2	s			Ī
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		g			
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		u		g	
Upupa epops	Wiedehopf	1	3	s	g		
Alauda arvensis	Feldlerche	3	3				